

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

**An die Geschäftsführung der
Ospelt food GmbH
Über dem Dieterstedter Bache 14
99510 Apolda**

Ihr Ansprechpartner:
Herr Malsch

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737884
Telefax 0361 37-737848

Friedrich.Malsch @
tlvwa.thueringen.de

Genehmigungsbescheid 11/14

Unser Zeichen:
420.15-8711-11/14

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Weimar, 07.07.2014

Antrag der Firma Ospelt food GmbH, Über dem Dieterstedter Bache 14 in 99510 Apolda vom 03.04.2014 (letzte Ergänzung von Unterlagen am 18.06.2014) auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen in der Stadt Apolda

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Ospelt food GmbH, Über dem Dieterstedter Bache 14 in 99510 Apolda erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG [i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), sowie der Nrn. 7.34.1, 1.2.3.2 und 10.25.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung] zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 425 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag gemäß Mischungsregel i.V.m.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

**einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von
13,15 Tonnen Ammoniak**

in eine

**Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen
Rohstoffen allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer
Produktionskapazität von 425 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag gemäß
Mischungsregel
i.V.m.**

**einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von
13,15 Tonnen Ammoniak
i.V.m**

**einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer
Gasturbinenanlage durch den Einsatz von naturbelassenem Erdgas mit
einer Feuerungswärmeleistung von 1,212 MW**

und zum Betrieb der geänderten Anlage auf dem Grundstück in der Stadt 99510 Apolda

Gemarkung: Oberndorf,
Flur: 6,
Flurstück: 608/45.

Die folgenden gemäß § 16 BImSchG beantragten Änderungsgegenstände werden mit diesem Bescheid genehmigt:

1. Errichtung von 2 erdgasbetriebenen Mikro-Gasturbinen mit jeweils einem im Abgasweg nachgeschalteten Abgaswärmetauscher und Schalldämpfer:

Gasturbinen:

Typ: Capstone C200
Hersteller: Fa. efa Leipzig GmbH
Feuerungswärmeleist.: je 606 kW

Abgaswärmetauscher:

Hersteller: Fa. FACO, Varallo Pombia, Italien
Typ: P40-16 AR 10R-15T-1299A-2,5Pa Cu/Cu
Wärmeleistung: 283 kW
max. Vorlauftemperatur: 80 °C

2. Errichtung von 1 Gasverdichtereinheit der Fa. ADICOMP mit davor angeordneter Gasregelstrecke
3. Errichtung von 1 Rückkühlwerk

4. Errichtung von 1 einstufigen Absorptionskälteanlage
Typ: YIA
Hersteller: York International
Kälteleistung: 275 kW
5. Errichtung einer Kistenwaschanlage innerhalb des Produktionsgebäudes
6. Vollständiger Ersatz des Kältemittel R22 durch das Kältemittel R404A in der Gesamt-Anlage.
Kältemittel R404A in der Gesamt-Anlage neu: 331 kg.
7. Errichtung der Stahlbetonfundamentplatte für Gasturbineneinheiten einschließlich Sichtschutzwand
8. Errichtung der Schornsteinanlage für Gasturbinen (Schornsteinmündung 3 m über Gebäudeoberkante bzw. 19,3 m über Straßenniveau)
9. Errichtung von 1 Mehlsilo mit 70 m³ Inhalt (40 t) als Ersatz für das vorhandene Mehlsilo 2 (40 m³) einschließlich Fundamentplatte

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** und die **Wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** gemäß § 54 Thüringer Wassergesetz ein.

Ebenso eingeschlossen ist die wasserrechtliche Genehmigung (**Indirekteinleiter-genehmigung**) gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154) für die Einleitung von Abwasser nach Anhang 31 der Abwasserverordnung in die öffentliche Kanalisation der Apoldaer Wasser GmbH mit folgenden Parametern und Anforderungen:

1. Art und Umfang der Abwassereinleitung

Abwasser aus der Wasseraufbereitung

Teilstrom aus Wasseraufbereitungsanlage 1 (WABA 1)

0,784 m³/d 5,5 m³/w

Einleitstelle in das betriebliche Abwassersystem:

RW:	44 62383	neue Koordinatenangabe:	Ost:	32672757.487
HW:	56 52592		Nord:	5653521.831

Teilstrom aus Wasseraufbereitungsanlage 2 (WABA 2)

0,94 m³/d 6,6 m³/w

Einleitstelle in das betriebliche Abwassersystem:

RW:	44 62495	neue Koordinatenangabe:	Ost:	32672867.232
HW:	56 52645		Nord:	5653579.340

Teilstrom aus Wasseraufbereitungsanlage 3 (WABA 3)

1,07 m³/d 7,5 m³/w

Einleitstelle in das betriebliche Abwassersystem:

RW: 4462536 neue Koordinatenangabe: Ost: 32672904.576
 HW: 5652734 Nord: 5653669.930

gesamte genehmigte maximale Einleitmenge aller Wasseraufbereitungsanlagen:

4,3 m³/d 30 m³/w

2. Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

Für das Abwasser aus der Abflutung des Kühlkreislaufes der Rückkühlanlage der Absorptionskältemaschine, der mit enthärtetem Wasser aus der Wasserbehandlungsanlage (WABA) 1 gespeist wird, werden folgende Überwachungswerte festgesetzt:

Parameter	Stichprobe
AOX	0,5 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	12

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einssatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L- Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Die Probenahmestelle ist örtlich unmittelbar nach der Behandlung nach der Abflutung einzurichten und die örtliche Lage der oberen Wasserbehörde und der unteren Wasserbehörde als Überwachungsbehörde mitzuteilen.

Dies entfällt, wenn die unter Nr. 1 angegebene Einleitstelle in das betriebliche Abwassersystem für die WABA 1 als Probenahmestelle genutzt wird.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag vom 03.04.2014 Formblätter 1.1 und 1.2
 Schreiben vom 24.06.2014 der Antragstellerin zum Verzicht auf den Antrag zum vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG vom 01.04.2014
2. Antragsunterlagen
 - Anlagen - und Betriebsbeschreibung (6 Blatt)
 - Unterlagen zur Kistenwaschanlage (4 Blatt)
 - Unterlagen zu den Mikrogasturbinen C200 (19 Blatt)
 - Unterlagen zu Abgaswärmetauschern (2 Blatt)
 - Unterlagen zur Gasverdichtereinheit (11 Blatt)
 - Unterlagen zu Kühlturm (Rückkühlwerk) (4 Blatt)
 - Unterlagen zu Absorptionskälteanlage (76 Blatt)

- 4 Pläne zum Wärme-Kälte-Bedarf der Fa. (A3)
- Übersicht Kälteanlagen mit Füllmengen (2 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt R 404A
- Betriebszertifizierung Kühlanlagenbauer (3 Blatt)
- Plan: „Schema Heizung/Kühlung“ (A0)
- Fließschema Silo 1/2 (A3)
- Fließbild 2 x C200 ND + WT (A3)
- Formblatt 2.1 (17 Blatt)
- Formblatt 2.2 (6 Blatt)
- Formblatt 2.3 (2 Blatt)
- Formblatt 2.4 (2 Blatt)
- Formblatt 2.5 (1 Blatt)
- Formblatt 2.6 (1 Blatt)
- E-mail-Schreiben vom 25.06.14 zu Selbstverpflichtung NOx
- Formblatt 2.7 (4 Blatt)
- Lageplan Zu-/Abluftpunkte (A3)
- Formblatt 2.8 (1 Blatt)
- Formblatt 2.9 (1 Blatt)
- Formblatt 2.10 (1 Blatt)
- Formblatt 2.11 (1 Blatt)
- Formblatt 2.12 (1 Blatt)
- Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung
- Erklärung des Antragstellers zur Betriebseinstellung
- Ausschnitt Topogr. Karte 1 : 10.000
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Übersichtsplan Bauvorhaben (A2)
- Formblatt 2.13 (1 Blatt)
- Formblatt 2.14 (1 Blatt)
- Formblatt 2.15 (1 Blatt)
- Formblatt 2.16 (1 Blatt)
- Formblatt 2.17 (1 Blatt)
- Formblatt 2.18/1 (1 Blatt)
- Formblatt 2.18/2 (1 Blatt)
- Formblatt 2.19/1 (1 Blatt)
- Formblatt 2.19/2 (1 Blatt)
- Formblatt 2.20 (1 Blatt)
- Formblatt 2.21/1 (1 Blatt)
- Formblatt 2.21/2 (1 Blatt)
- Formblatt 2.21/3 (1 Blatt)
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung Bestandsanlage (6 Blatt)
- Schallimmissionsprognose des IB deBakom Nr. 031402 vom 28.03.2014

3. Bauvorlagen

GT-Anlage:

- Erläuterungen zum Bauantrag (3 Blatt)
- Formular Bauantrag (3 Blatt)
- Formular Baubeschreibung (4 Blatt)
- Erhebungsbogen Baugenehmigung (2 Blatt)
- Erklärung zum Brandschutznachweis
- Brandschutztechnische Stellungnahme (Gutachten) des Dipl.-Ing. S. Kaleta vom 26.03.2014 (6 Blatt + 1 Anlage A3)

- 2 x Liegenschaftskatasterauszug
- Grundriss mit Lageplan (A0)
- Grundrissausschnitt Mehlsilo 2 u. Standort GT (A2)
- Ansicht Südfassade mit und ohne Sichtschutzwand (A0)
- Ansichten Südfassade, Ausschnitt (A0)
- Schnitt Fundament Gasturbinen (A3)
- Schnitt Stahlbühne für Absorptionskälteanlage und Rückkühler (A2)
- Schnitt Fundament Mehlsilo 2

Kistenwaschanlage:

- Erläuterungen zum Bauantrag (1 Blatt)
- Formular Bauantrag (3 Blatt)
- Formular Baubeschreibung (4 Blatt)
- Erhebungsbogen Baugenehmigung (2 Blatt)
- Erklärung zum Brandschutznachweis
- Übersichtsplan Neubau Kistenwaschanlage (A2)
- Teigrundr. Erdgeschoss Bestand, Schnitt A-A u. B-B (A1)
- Teigrundr. Erdgeschoss Abriss und Neubau (A1)
- Teigrundr. Kistenwaschanlage (A1)
- Schnitt C-C: Entwurf Kistenwaschanlage (A1)

4. Nachgereichte Antragsunterlagen

- Statische Berechnung Waschplatz Nr. 1407-2 vom 15.05.2014
- Fortschreibung der Brandschutztechnischen Stellungnahme (Gutachten) des Dipl.-Ing. S. Kaleta vom 22.05.2014 (9 Blatt) eingegangen am 04.06.2014
- Nachtrag zur Schallimmissionsprognose des IB deBakom per E-mail vom 17.06.2014
- Antrag auf Indirekteinleitung von Abwasser vom 18.06.2014

5. Gutachten: 225/13-3 des IB Dr. Aust & Partner: „Beschreibung und Bewertung des Vorhabens zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln nach den Kriterien der Anlage 2 des UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalles“

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit den Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ebenfalls, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.

- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes) ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt (Ref. 420) und der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Weimarer Land mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der in diesem Bescheid erhobenen Nebenbestimmungen zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i.v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen.
- 1.4 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den nachfolgenden Bescheiden und der aufgeführten Anzeige einen gemeinsamen Genehmigungsbestand:
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 236/94 vom 21.04.1995:
Neugenehmigung Ammoniak-Kälteanlage
 - Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Erfurt E 11/01 vom 25.01.2002:
Genehmigung zu wesentl. Änderung Ammoniak-Kälteanlage
 - Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Erfurt E 04/04 vom 03.09.2004:
Genehmigung zu wesentl. Änderung Ammoniak-Kälteanlage
 - Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG vom 29.01.2014 mit dazugehörigen (auch nachgereichten) Unterlagen und Eingangsbestätigung der Anzeige durch Untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Weimarer Land vom 12.03.2014

Die Festlegungen bzw. Nebenbestimmungen aus den genannten Bescheiden behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern in dem hier vorliegenden Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 In den beiden Gasturbinen darf nur der Brennstoff Erdgas H zum Einsatz kommen. Der Brennstoff Erdgas hat den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 "Technische Regeln für die Gasbeschaffenheit", Gruppe H, zu entsprechen.
- 2.1.2 Die im jeweiligen Abgasstrom der hier beantragten Gasturbinen enthaltenen gasförmigen Emissionen an Luftschadstoffen dürfen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 15 Vol.-% O₂ im Abgas, folgende Massekonzentrationen nicht überschreiten:

ab einer Last von 70 % (unter ISO-Bedingungen):

- a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid) 50 mg/m³

b) Kohlenmonoxid 0,10 g/m³

- 2.1.3 Die Abgase der beiden Gasturbinen sind über einen gemeinsamen Abgaskamin mit einer Schornsteinmündung 3 m über Gebäudeoberkante bzw. 19,3 m über Straßenniveau und mit einer Temperatur von ≥ 65 °C senkrecht nach oben abzuleiten.
- 2.1.4 Zur Feststellung, ob die unter Punkt 2.1.2 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend nach Ablauf von jeweils 3 Jahren wiederkehrende Messungen durch eine nach § 29b i.V.m. § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 2.1.5 Zur Durchführung der unter Punkt 2.1.4 geforderten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach der VDI-Richtlinie 2066 vorzusehen. Die Beschaffenheit der Messplätze muss einwandfreie und gefahrlose Messungen gewährleisten. Sie müssen dafür ausreichend groß und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.1.6 Die Messpläne für die entsprechend Punkt 2.1.4 durchzuführenden Messungen sind von der damit beauftragten Stelle entsprechend VDI-Richtlinie 2448, Blatt 1 zu erstellen und mit der Überwachungsbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Weimarer Land, abzustimmen. Der Messplan muss jeweils 14 Tage vor dem Durchführungstermin der Messungen zweifach der Überwachungsbehörde vorliegen.
- 2.1.7 Die zu ermittelnden Emissionswerte, für die unter Punkt 2.1.2 Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, sind durch mindestens je 3 Einzelmessungen bei Betrieb der jeweiligen Gasturbine mit 70 % und 100 % Last zu belegen. Die Emissionswerte sind als Halbstundenmittelwerte zu messen. Die Anlage ist hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis **jeder** Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Punkt 2.1.2 genannten Werte nicht überschreitet.
- 2.1.8 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Emissionsmessbericht zusammenzustellen, der der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit – Messungen von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken, Messplätze und den Messbericht) entspricht. Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- 2.1.9 In der verdrängten Abluft des neue errichteten Mehlsilos Nr. 2 darf nach dem Siloaufsatzfilter die Massenkonzentration an Mehlstaub 20 mg/m³ nicht überschreiten. Die Einhaltung dieses Staubkonzentrationswertes ist mit einer schriftlichen Garantieerklärung des Filterherstellers vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde nachzuweisen.

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Der Schallpegel - Immissionsanteil der o. g. wesentlich geänderten Gesamtanlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 59 dB(A)

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 57 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Gebäudes "Über dem Dieterstedter Bache 19" in Apolda nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

2.2.2 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des festgelegten Schallpegel – Immissionsanteiles ist für die Tagzeit erforderlich.

2.2.3 Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 26 BImSchG durch eine bekanntgegebene Meßstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/ oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die Prognose erstellt hat.

2.2.4 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (LRA Weimarer Land) aufzustellen.

2.2.5 Messbericht ist o .g. Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.

3. **Erfordernisse des Brandschutzes**

3.1 Die Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen einschließlich der Brandschutznachweise des Planungsbüros Kaleta, Schillerstraße 20, 99423 Weimar, vom 26.03.2014 sowie dem Nachtrag vom 22.05.2014 wesentlich zu ändern.

3.2 Die Sprinkleranlage sowie die Brandmeldeanlage einschließlich der Sicherheitsstromversorgung sind nach der erfolgten Änderung durch eine sachverständige Stelle bzw. durch einen Prüfsachverständigen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage prüfen zu lassen.

3.3 Die standardgerechte Ausführung der elektrischen Anlagen ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch die Errichtererklärung einer Fachfirma nachzuweisen.

3.4 Entsprechend § 6 der Betriebssicherheitsverordnung ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind umzusetzen.

3.5 Im Verlauf von Rettungswegen gelegene Türen müssen leicht und mit einem Griff in Fluchtrichtung zu öffnen sein. Alternativ hierzu müssen solche Türen eine Sichtverbindung zum vorgelagerten Raum erhalten.

3.6 Der für das Objekt bestehende Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu überarbeiten. Spätestens zu Beginn der Nutzung der Kistenwaschanlage ist der geänderte

Feuerwehrplan dem Bereich Vorbeugender Brandschutz im Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst des Landratsamtes Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, 2fach sowie auf CD-ROM als PDF – Datei zu übergeben.

- 3.7 Es ist eine Brandschutzordnung auf der Grundlage der DIN 14096, Teil B, zu erstellen, über deren Inhalt die Beschäftigten zu Beginn der Tätigkeit und danach mindestens alle 2 Jahre wiederkehrend aktenkundig zu belehren sind.
- 3.8 Entsprechend Nr. 5.12.3 der Muster-Industriebaurichtlinie ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen. Dessen Aufgaben sind schriftlich festzulegen.

4. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 4.1 Kälteanlagen und Kühleinrichtungen sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen und auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen; das Ergebnis dieser Prüfungen ist vom Sachkundigen zu bescheinigen. Diese Bescheinigung hat auf der Grundlage der DIN 8975, Teil 4, Anhang A zu erfolgen.
- 4.2 Für gas- (Mikro-Gasturbinenanlage und Gasversorgungsanlage) und staubexplosionsgefährdete (Mehlsilos) Anlagen ist ein Explosionsschutzdokument zu erarbeiten. Hierbei ist über einen Soll-Ist-Vergleich ein in sich geschlossenes Dokument zu erstellen, aus dem konkret hervorgeht, welche Schutzmaßnahmen zur Erhaltung des betriebssicheren Zustandes notwendig sind. Anlagendokumente, Genehmigungen, Prüfbescheinigungen, Unterlagen der tatsächlich ausgeführten Technik, Bewertungen zum Gesamtpotentialausgleich, Rohrleitungspläne, Betriebs- und Wartungsanweisungen, Wartungs- und Prüfplan, Alarmplan und sonstige Unterlagen sind einzuarbeiten bzw. als mit geltende Dokumente zu erklären.
- 4.3 Für gas- und staubexplosionsgefährdete Bereiche ist eine Prüfung der Explosionssicherheit der Arbeitsplätze nach Anhang 4 Nr. 3.8 Betriebssicherheitsverordnung durch eine befähigte Person, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt, erforderlich. Der Prüfumfang und das Ergebnis der Prüfung muss eindeutig aus den Prüfdokumenten hervorgehen. Die Prüfdokumentation muss zur Inbetriebnahme vorliegen.
- 4.4 Für die innerbetrieblichen Gasversorgungsanlagen/-leitungen sowie Gasverbrauchsanlagen ist ein Prüfkataster zu erstellen aus dem eine genaue Bezeichnung des Prüfgegenstandes bzw. des Prüfabschnitts, das Jahr der Inbetriebnahme, das Datum der letzten Prüfung mit Benennung des Prüfers, Art und Umfang der Prüfung und die festgelegten Prüf Fristen der wiederkehrenden Prüfungen hervorgehen.
- 4.5 Behälter zur Aufbewahrung staubexplosionsfähiger Güter müssen gegen elektrostatische Aufladung geerdet sein. Elektrische Anlagen im Aufstellungsraum/-bereich von Silos müssen staubexplosionsgeschützt ausgeführt sein.
- 4.6 Es dürfen nur Maschinen / technische Anlagen und Ausrüstungen aufgestellt und in Betrieb genommen werden, für die gemäß 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) eine Konformitätserklärung erstellt wurde und die mit einer entsprechenden CE - Kennzeichnung versehen sind. Für steuerungstechnisch gesamtverkettete Maschinenanlagen muss die Gesamtkonformität erklärt sein; zudem müssen Einbauerklärungen

(Herstellereklärungen) und Schnittstellenbetrachtungen vorliegen.

- 4.7 Bewegte Maschinen- und Antriebsteile mit denen Personen in gefährliche Berührung kommen können, müssen mit unfallsicheren Schutzeinrichtungen entsprechend TRBS 2111 "Schutzeinrichtungen" ausgerüstet sein. (z.B. Kistenwäsche)
- 4.8 Gemäß § 3 (3) Betriebssicherheitsverordnung sind für alle Arbeitsmittel, welche Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen führen können, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Prüffristen, Prüfmart / Prüfumfang (Prüfgrundlage), sowie die Anforderungen an den Prüfenden (Befähigung) der Inbetriebnahmeprüfungen (gemäß § 10 (1) BetrSichV) und der wiederkehrenden **Sicherheitsprüfungen** (gemäß § 10 (2) Betriebssicherheitsverordnung) **der Produktionsmaschinen/-anlagen** festzulegen. Bei den Prüfungen sind die Anforderungen des Anhang 1 und 2 Betriebssicherheitsverordnung zu berücksichtigen, insbesondere zum Vorhandensein von Schutzeinrichtungen, zur Manipulationssicherheit, Zugriffssicherheit, Hauptschalter, Notbefehlseinrichtungen, Wiederanlaufschutz ...usw.. Weitere Grundlagen für die Festlegung des Prüfumfanges sind die entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen, Vorgaben des Maschinenherstellers, Berufsgenossenschaftliche Informationen und Checklisten zu wiederkehrenden Maschinen-/ Anlagenprüfungen (z.B. BGI 5049-2).
- 4.9 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- 4.10 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, und dgl. vorzusehen. Die Brüstungshöhe von Treppen- und Podestanlagen an Maschinen/-Anlagen muss 1,10m betragen.
- 4.11 In Arbeitsräumen muss während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszweck des Raumes eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur (gemäß ASR A 3.5 "Raumtemperatur") bestehen. (z.B. Bereich Kistenwäsche)
- 4.12 Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet bzw. verändert werden. Der Errichter hat schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den VDE-Bestimmungen entspricht; ein Prüfprotokoll zur Freigabe-/Inbetriebnahmeprüfung muss vorliegen. Zudem ist die wiederkehrende Prüffrist festzulegen. Die Prüfung der Elektrosicherheit (z.B. unter Berücksichtigung der DGUV V 3 (alt BGV A3) hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu überzeugen.

5. Baurechtliche Erfordernisse

- 5.1 Der vorgelegte statische Nachweis für den Kisten-Waschplatz, auf dessen Prüfung unter Voraussetzung der Erfüllung des § 65 ThürBO verzichtet werden kann, wird Bestandteil der Genehmigung. Die Erklärung des Erstellers der Statik nach § 65 ThürBO muss **vor Baubeginn** der Unteren Bauaufsichtsbehörde im LRA Weimarer Land vorliegen.
- 5.2 Die Brandschutznachweise für Siloanlage, Kraft-Wärme-Kopplungsanlage und Waschanlage müssen bauaufsichtlich geprüft sein und bis zur Nutzungsaufnahme vorliegen. Das bisherige für die Gesamtanlage vorliegende geprüfte Brandschutzkonzept ist zu berücksichtigen.
- 5.3 Die Bauausführung bedarf der Anleitung und Abnahme durch einen Bauleiter entsprechend § 58 ThürBO, zur Kontrolle und Anleitung sowie zur Überwachung der Bauleistungen sowie der Gütesicherung des Bauvorhabens.

6. Erfordernisse bei der Indirekt-Abwassereinleitung

- 6.1 Der Beginn der Abwassereinleitung infolge der Änderung nach § 16 BImSchG in die öffentlichen Abwasseranlagen ist der unteren Wasserbehörde als zuständige Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe sind mit den Herstellerangaben in einem Betriebstagebuch aufzuführen.
- 6.3 Der Betreiber der Abwasseranlage ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen entsprechend den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten. Störungen im Betrieb der Abwasseranlagen, die zu einer Beeinträchtigung in der zentralen Kläranlage führen können, sind unverzüglich dem Betreiber der Kläranlage zu melden. Bei Schadensfällen sind sofort schadstoffmindernde Maßnahmen einzuleiten.
- 6.4 Die Eigenkontrolle der Abwasseranlage und der Abwassereinleitung ist gemäß der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.**Kostenentscheidung**

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von **25.000,00 €** erhoben.

Der Betrag von **25.000,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des

Thüringer Landesverwaltungsamtes
Konto- Nr.: 300 4444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820
Landesbank Hessen-Thüringen

unter Angabe des Kassenzeichens: **0334143693542** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe**I.**

Mit Schreiben vom 01.03.2014 (eingegangen am 03.03.2014) beantragte die Firma Ospelt food GmbH, Über dem Dieterstedter Bache 14 in 99510 Apolda, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen in 99510 Apolda, Gemarkung: Oberndorf, Flur: 6, Flurstück: 608/45.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die durch die Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 gem. Nr. 7.34.1 im Anhang 1 dieser Verordnung genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG wurde. Die Anlage wurde am 29.01.2014 von der Betreiberin gem. § 67 Abs. 2 BImSchG bei der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Weimarer Land angezeigt. Die genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung Ammoniak-Kälteanlage wurde schon mit Bescheid 236/94 vom 21.04.1995 des Thüringer Landesverwaltungsamtes genehmigt.

Die folgenden Änderungsgegenstände wurden gemäß § 16 BImSchG beantragt:

1. Errichtung von 2 erdgasbetriebenen Mikro-Gasturbinen mit jeweils einem im Abgasweg nachgeschalteten Abgaswärmetauscher und Schalldämpfer:

Gasturbinen:

Typ:	Capstone C200
Hersteller:	Fa. efa Leipzig GmbH
Feuerungswärmeleist.:	je 606 kW

Abgaswärmetauscher:

Hersteller:	Fa. FACO, Varallo Pombia, Italien
Typ:	P40-16 AR 10R-15T-1299A-2,5Pa Cu/Cu

Wärmeleistung: 283 kW
max. Vorlauftemperatur: 80 °C

2. Errichtung von 1 Gasverdichtereinheit der Fa. ADICOMP mit davor angeordneter Gasregelstrecke,
3. Errichtung von 1 Rückkühlwerk
4. Errichtung von 1 einstufigen Absorptionskälteanlage
Typ: YIA
Hersteller: York International
Kälteleistung: 275 kW
5. Errichtung einer Kistenwaschanlage innerhalb des Produktionsgebäudes
6. Vollständiger Ersatz des Kältemittel R22 durch das Kältemittel R404A in der Gesamt-Anlage. Kältemittel R404A in der Gesamt-Anlage neu: 331 kg.
7. Errichtung der Stahlbetonfundamentplatte für Gasturbineneinheiten einschließlich Sichtschutzwand
8. Errichtung der Schornsteinanlage für Gasturbinen (Schornsteinmündung 3 m über Gebäudeoberkante bzw. 19,3 m über Straßenniveau)
9. Errichtung von 1 Mehlsilo mit 70 m³ Inhalt (40 t) als Ersatz für das vorhandene Mehlsilo 2 (40 m³) einschließlich Fundamentplatte

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 11/14 durchgeführt. Die formale Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen konnte am 16.04.2014 festgestellt werden.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

Landesverwaltungsamt , 450 - Abwasser
Landesverwaltungsamt, 420 - Sachgebiet Lärmschutz
LRA Weimarer Land: Immissionsschutz - Überwachung
LRA Weimarer Land: Abfallwirtschaftsbehörde
LRA: Untere Bauaufsichtsbehörde
LRA: Brandschutzbehörde
LRA: Wasserbehörde
Landesamt für Verbraucherschutz / RI Erfurt (Arbeitsschutz)

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Stadt Apolda mit Schreiben vom 13.06.2014 erteilt.

Für dieses Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage war eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3 c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien das Vorhaben auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat. Deshalb brauchte innerhalb des Genehmigungsverfahrens keine UVP durchgeführt zu werden.

Der Antragstellerin wurde der Bescheidentwurf am 01.07.2014 hinsichtlich Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG vorgelegt. Mit Schreiben vom 02.07.2014 teilte sie der Genehmigungsbehörde mit, dass hinsichtlich Inhalt und Umfang des Bescheides kein weiterer Klärungsbedarf besteht.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt und Landesplanung, Ref. Immissionsschutz) ist gemäß Artikel 1 § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 08.08.2013 (GVBl. S. 208) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 (2) BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1, Nr. 1 b der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 7.34.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Dem Antrag nach § 16 (2) BImSchG auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gefolgt werden, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen der geänderten Anlage auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Es wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung und des Betriebes der geänderten Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Zu Nebenbestimmung 2.1.2:

Da der Stand der Technik bei den hier beantragten Gasturbinen bezüglich der NO_x-Emissionen erheblich besser als die Forderung in der TA Luft von 2002 ist, wurde mit Einverständnis der

Antragstellerin der Emissionsgrenzwert von NO_x (angegeben als NO₂) auf 50 mg/m³ festgelegt.

Zu den Anforderungen und Nebenbestimmungen der Indirekteinleitergenehmigung:

Im Rahmen des Verfahrens nach § 16 BImSchG wurde festgestellt, dass die Einleitung von Abwasser nach dem Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) aus den vorhandenen Wasseraufbereitungsanlagen die Mengenbegrenzung von 10 m³/Woche deutlich überschreitet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG ist für diese Abwassereinleitung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert mit Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), eine Indirekteinleitergenehmigung zu erteilen, die gemäß § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen ist. Die Produktionsanlagen der Firma Ospelt Food GmbH am Standort im Gewerbepark an der B 87 in Apolda sind in der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet und somit als IED- Anlage ausgewiesen.

Für die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung wurden vom Planungsbüro der Firma Ospelt Food GmbH am 18.06.2014 die erforderlichen Antragsunterlagen übergeben.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde ergibt sich aus § 58 WHG i.V.m. dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 13. März 2013 zur Änderung der 4. BImSchV – Auswirkungen auf das Wasserrecht, wonach die obere Wasserbehörde für die Erteilung von Indirekteinleitergenehmigungen für Anlagen, die mit einem „E“ gekennzeichnet sind, zuständig ist.

Gemäß § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung festgelegt sind.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 16 BImSchG ist die Errichtung einer Absorptionskälteanlage vorgesehen. Zu dieser Anlage gehört ein Rückkühler, der enthärtetes Wasser zum Ausgleich des Verdunstungsverlustes aus der Wasserenthärtungsanlage 1 vom Typ Rondomat Duo 6 bezieht. Die weiteren Wasseraufbereitungsanlagen 2 und 3 vom Typ Rondomat Duo 10 stellen für alle weiteren Produktionsprozesse enthärtetes Wasser bereit.

Die in der Firma Ospelt Food GmbH zum Einsatz kommenden Wasseraufbereitungsanlagen vom Typ Rondomat Duo 6 und 10 arbeiten nach dem Ionenaustauschprinzip.

Es handelt sich um Neutralaustauscher, bei denen die Kationen des Kalziums (Ca²⁺) und des Magnesiums (Mg²⁺) gegen Natriumionen (Na⁺) ausgetauscht werden. Die Austauscher werden mit Kochsalzlösung regeneriert, wobei ein erheblicher Überschuss zum Ausgleich der unterschiedlichen Affinität erforderlich ist. Das beim Regenerieren anfallende Abwasser ist eine neutrale Salzlösung.

Aus diesem Grund kann auf die Festsetzung eines Überwachungswertes für den Parameter AOX nach Teil D des Anhangs 31 für Wasseraufbereitung verzichtet werden.

Überwachungswerte waren nach Teil D des Anhangs 31, Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe festzulegen, da das enthärtete Wasser aus der WABA 1 für die Kühlkreisläufe zur Rückkühlung der Absorptionskälteanlage verwendet wird. Hier kommen im Wechsel zwei verschiedene Biozide für offene Kühlkreisläufe sowie ein Korrosionsschutzmittel zum Einsatz.

Weitere Anforderungen nach Teil B, D und E des Anhangs waren im Bescheid nicht zu regeln.

Die Vorgaben der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) vom 23. August 2004 an die Eigenkontrolle der Abwasseranlagen und die Überwachung der Abwassereinleitungen sowie die Erfassung der Abwassermengen sind einzuhalten.

Im Verfahren wurde der zuständige Abwasserbeseitigungspflichtige, die Apoldaer Wasser GmbH als Betriebsführerin des Abwasserzweckverbands Apolda beteiligt. Das anfallende Abwasser der Firma Ospelt Food GmbH wird ohne weitere als die hier beschriebene Vorbehandlung mit den angegebenen Mengen übernommen.

Die nach der AbwV für die Einleitung maßgebenden Anforderungen werden eingehalten, bei der antragsgemäßen Umsetzung des Vorhabens und den in dieser Stellungnahme getroffenen Regelungen werden die Anforderungen an die Direkteinleitung nach § 58 (2) Nr. 2 WHG nicht gefährdet.

Alle in dieser Stellungnahme enthaltenen Nebenbestimmungen sind gemäß § 58 Abs. 4 i.V.m. § 13 WHG zulässig. Sie sind dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses – Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die öffentliche Abwasseranlage – erforderlich und verhältnismäßig.

Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird den Pflichten des § 60 Abs. 1 WHG sowie den Anforderungen an das Einleiten von Abwasser gemäß § 58 WHG Rechnung getragen. Damit sind wasserrechtliche Versagungsgründe für das Vorhaben bezüglich der Einleitung von anfallendem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der Apoldaer Wasser GmbH als Betriebsführerin des Abwasserzweckverbandes Apolda nicht gegeben.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligte Untere Abfallbehörde und die beteiligte Untere Wasserbehörde stimmten den beantragten Änderungsgegenständen ohne Erhebung von Nebenbestimmungen, die über diejenigen der bisherigen Bescheide hinausgehen, zu.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1, 5, 6, 7, 9, 11, 12 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23.09.2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31.07.2001 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert am 07. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem als Anlage dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr sind entsprechend Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.5 der Anlage der ThürVwKostOMLNU 0,1 % der Investitionskosten bzw. mindestens 25.000,00 €. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Errichtungskosten der Anlagenänderungen, einschließlich Mehrwertsteuer. Sie betragen 3.115.978,00 € gemäß Formblatt 1.2. Damit war die Mindestgebühr von 25.000,00 € zu erheben.

Die Kosten für die Bekanntmachung der Feststellung der Genehmigungsbehörde im Thüringer Staatsanzeiger, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Genehmigungsgegenstände besteht, werden mit einem gesonderten Kostenbescheid erhoben.

Hinweise

1. Allgemeines
 - 1.1 Nicht eingeschlossen von dieser Genehmigung sind wasserrechtliche Entscheidungen zur Benutzung eines Gewässers (z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, die Absenkung des Grundwasserstandes, das Einleiten von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer).
 - 1.2 Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen insbesondere während der Bauphase gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
 - 1.3 Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.

2. Lärmschutz

Da es der festgelegte Immissionsort in einem Gewerbegebiet befindet und es sich nicht um eine Wohnnutzung handelt, wird tags und nachts von der gleichen Schutzbedürftigkeit ausgegangen.

3. Indirekt-Abwassereinleitergenehmigung

- 3.1 Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage. Sie ist widerruflich, insbesondere, wenn die Auflagen nicht erfüllt und die Bedingungen nicht eingehalten werden oder wenn tatsächliche oder rechtliche Gründe dies erfordern.
- 3.2 Die satzungsrechtlichen Regelungen des zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen gelten unabhängig von dieser Entscheidung.
- 3.3 Die Eigenkontrolle ist entsprechend den Maßgaben der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721), in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Auf die Möglichkeiten des § 3 Abs. 3 ThürAbwEKVO wird hingewiesen. Der Eigenkontrollbericht ist der unteren Wasserbehörde im Landratsamt des Kreises Weimarer Land fristgemäß zu übergeben.
- 3.4 Die untere Wasserbehörde des Landkreises Weimarer Land ist gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 ThürWG Überwachungsbehörde des wasserrechtlichen Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Malsch

Verteiler:

Ausfertigung :

Antragstellerin

Kopien an :

Landesverwaltungsamt, 450 - Abwasser
LRA Weimarer Land: Immissionsschutz - Überwachung
LRA Weimarer Land: Abfallwirtschaftsbehörde
LRA: Untere Bauaufsichtsbehörde
LRA: Brandschutzbehörde
LRA: Wasserbehörde
Landesamt für Verbraucherschutz / RI Erfurt (Arbeitsschutz)
Stadt Apolda